



NRK Folie 2017
Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1) Definitionen

Soweit in diesen Geschäftsbedingungen das Wort „Käufer“ verwendet wird, ist darunter auch der „Auftraggeber“ zu verstehen.

Soweit in diesen Geschäftsbedingungen das Wort „Verkäufer“ verwendet wird, ist darunter das Mitglied des Verbands NRK Folie zu verstehen, das als (verkaufende) Vertragspartei auftritt.

Soweit in diesen Geschäftsbedingungen das Wort „schriftlich“ verwendet wird, ist darunter auch eine Mitteilung zu verstehen, die per Telefax oder per E-Mail versendet wird, auch wenn sie wegen der Art ihrer (automatischen) Versendung nicht unterschrieben ist, bzw. jede andere Form der Kommunikation, die nach dem Stand der Technik und den im Rechtsverkehr geltenden Auffassungen als gleichwertig zu betrachten ist.

Soweit in diesen Geschäftsbedingungen das Wort „Waren“ verwendet wird, sind darunter alle aufgrund des Vertrags vom Verkäufer angebotenen, zu liefernden oder gelieferten Waren zu verstehen.

Soweit in diesen Geschäftsbedingungen von einem „Vertrag“ die Rede ist, ist darunter jede zwischen dem Verkäufer und dem Käufer getroffene Vereinbarung zu verstehen, nach der der Verkäufer und/oder der Käufer verpflichtet ist, eine oder mehrere Leistungen zu erbringen.

2) Anwendungsbereich

- a. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Offerten, Auftragsbestätigungen und Handelsverträge zwischen dem Verkäufer und Käufer.
- b. Rechtsverbindlich ist die niederländische Textversion dieser Geschäftsbedingungen. Ergänzungen zu bzw. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt worden sind.
- c. Die Anwendbarkeit von eventuellen Einkaufs- oder sonstigen Geschäftsbedingungen des Käufers wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- d. Der Käufer akzeptiert die Anwendbarkeit dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen vorbehaltlos auch für alle künftigen Verträge und Angebote.
- e. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen sind auch auf alle Verträge und Vereinbarungen mit dem Verkäufer anwendbar, bei deren Erfüllung der Verkäufer Dritte hinzuzieht.
- f. Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen als unwirksam oder anfechtbar herausstellen bzw. mit Erfolg angefochten werden, bleiben diese Geschäftsbedingungen im Übrigen wirksam.

3) Angebote, Zustandekommen von Verträgen, Lieferung und Lieferzeit auf Abruf

- a. Alle vom Verkäufer gemachten Angebote und mündlichen Zusagen verstehen sich stets als vollständig unverbindlich, auch wenn sie eine Geltungsfrist enthalten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben wird. Ein Vertrag mit dem Verkäufer kommt erst zustande, wenn der Verkäufer den erteilten Auftrag schriftlich bestätigt oder wenn der Verkäufer tatsächlich mit der Erfüllung des erteilten Auftrags begonnen hat.
- b. Der Vertrag kommt stets zwischen dem Verkäufer und Käufer zustande. Wird in der Auftragsbestätigung eine abweichende Lieferadresse vereinbart oder wird diese zu einem



spateren Zeitpunkt vereinbart, bleibt der Kufer fur die Erfullung aller Pflichten verantwortlich, die nach diesem Vertrag gegenuber dem Verkufer bestehen.

- c. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Werk, worunter der Produktionsstandort des Verkufers zu verstehen ist. Erfolgt die Lieferung auf der Grundlage der „Incoterms (ICT)“, ist die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gultige Fassung der Incoterms anzuwenden.
- d. Bei einer Lieferung ab Werk erfolgt der Transport der erworbenen Waren auf Kosten und Gefahr des Kufers, der fur eine ausreichende Versicherung zu sorgen hat.
- e. Bei einer Lieferung ab Werk tragt der Kufer von dem Zeitpunkt, in dem die verkauften Waren oder ein Teil davon zur Auslieferung verladen werden, die Gefahr fur alle direkten oder indirekten Schaden, die an diesen Waren oder durch sie fur den Kufer oder fur Dritte entstehen.
- f. Der Kufer ist verpflichtet, bei einer Lieferung ab Werk die Waren zu dem Zeitpunkt abzunehmen, in dem sie gema dem Vertrag fur ihn bereitgestellt werden. Ist fur die Lieferung ein anderes Verfahren vereinbart, ist der Kufer verpflichtet, die Waren in dem Zeitpunkt abzunehmen, in dem der Verkufer sie an den Kufer geliefert hat. Verweigert der Kufer die Abnahme oder unterlasst er es, die zur Lieferung erforderlichen Informationen oder Weisungen zu ubermitteln, ist der Verkufer berechtigt, die Waren auf Kosten und Gefahr des Kufers einzulagern.
- g. Die Lieferfrist beginnt erst, wenn ein Auftrag vom Verkufer schriftlich angenommen wurde und wenn der Verkufer vom Kufer alle fur die Durchfuhrung benotigten Angaben und Materialien erhalten hat. Die vom Verkufer genannten Lieferfristen verstehen sich stets als indikative Angaben und in keinem Fall als Ausschlussfristen. Die Lieferfrist verlangert sich um den Zeitraum, in dem der Verkufer durch hohere Gewalt vorubergehend wegen auergewohnlicher Umstande nicht zur Lieferung in der Lage ist, auch wenn diese Umstande nach der Verkehrsauffassung zu Lasten des Verkufers gehen und auch, wenn diese Umstande im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder des Auftragseingangs bereits vorhersehbar waren. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung muss der Kufer den Verkufer schriftlich in Verzug setzen und ihm eine angemessene Frist setzen, in der er seine Vertragspflichten noch erfullen kann.
- h. Wird bei der Lieferung auf Abruf keine andere Frist vereinbart, gilt als maximale Frist, in der der Abruf erfolgen muss, ein Zeitraum von drei Monaten nach der Bereitstellungsmitteilung bzw. ein kurzerer Zeitraum, wenn dieser nach den Umstanden als angemessen anzusehen ist. Bei der Lieferung auf Abruf gilt, dass der Kufer damit einverstanden ist, dass die Lieferung an dem fur den Abruf vereinbarten Zeitpunkt erfolgt. Hat die tatsachliche Lieferung zu diesem Zeitpunkt nicht stattgefunden, fungiert der Verkufer von diesem Zeitpunkt an als Fremdbesitzer fur den Kufer. Der Verkufer ist in diesem Fall berechtigt, die Lagerkosten in Rechnung zu stellen.
- i. Bei der Lieferung auf Abruf gehen die Waren auf Kosten und Gefahr des Kufers, sobald sie sich im Lager des Verkufers befinden.

4) Stornierung und anderung des Vertrags.

- a. Eine Stornierung oder anderung des Vertrags ist ohne ausdruckliche Zustimmung des Verkufers nicht moglich. Der Wunsch nach Stornierung bzw. anderung des Vertrags muss schriftlich an den Verkufer gerichtet werden.
- b. Akzeptiert der Verkufer die Stornierung bzw. anderung des Vertrags, ist er berechtigt, dies von weiteren Bedingungen abhangig zu machen.



- c. Bei einer nderung des Vertrags konnen sowohl der vereinbarte Preis als auch die ursprunglich genannte Lieferfrist geandert werden. Der Kaufer akzeptiert die Moglichkeit einer nderung des Vertrags inklusive der nderung des Preises und der Lieferfrist.

5) Vertragsauflosung.

- a. Ein Vertrag zwischen Verkaufer und Kaufer kann vom Verkaufer mit sofortiger Wirkung aufgelost werden, wenn einer der folgenden (jedoch nicht abschlieenden) Falle eintritt:
- Der Kaufer beantragt ein Insolvenzverfahren oder wird fur insolvent erklart, oder er beantragt bzw. erhalt gerichtlichen Glaubigerschutz, oder auf ihn ist die Schuldensanierungsregelung nach dem niederlandischen Gesetz uber die Schuldensanierung naturlicher Personen (*Wet Schuldsanering Natuurlijke Personen*) anwendbar, oder es wird eine Beschlagnahme seines Eigentums bzw. Vermogens insgesamt oder bezuglich eines Teils davon durchgefuhrt.
 - Der Verkaufer verstirbt, wird aufgelost oder unter Vormundschaft gestellt.
 - Dem Verkaufer werden nach Vertragsabschluss weitere Umstande bekannt, die Anlass zu der Befurchtung geben, dass der Kaufer seine Vertragspflichten nicht erfullen wird.

In den genannten Fallen ist der Verkaufer berechtigt, die weitere Durchfuhrung des Vertrags zu verschieben oder vom Vertrag zuruckzutreten, jeweils unbeschadet der Rechte des Verkaufers auf Schadenersatz.

6) Zahlungsbedingungen.

- a. Alle Zahlungen mussen ohne Abzuge, Rabatte oder Verrechnungen auf das vom Verkaufer angegebene Bankkonto erfolgen. Zahlungen an einen Vertreter oder an (andere) Mitarbeiter sind nur gultig, wenn dafur eine von einem Geschaftsfuhrer oder Prokuristen des Verkaufers unterzeichnete Quittung ausgestellt wird. Der Verkaufer ist berechtigt, auf seine Rechnungen 2 % Zuschlag wegen des Kreditrisikos zu erheben.
- b. Sofern nicht ausdrucklich anders vereinbart, muss die Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum erfolgen. Bei rechtzeitiger Zahlung kann der berechnete Zuschlag fur das Kreditrisiko vom Rechnungsbetrag wieder abgezogen werden.
- c. Ist die Zahlung nicht innerhalb der genannten Frist eingegangen, befindet sich der Kaufer ohne vorherige Mahnung automatisch in Verzug. Von diesem Zeitpunkt an schuldet er die sog. gesetzlichen Handelszinsen gema Artikel 6:119a und 6:120 Abs. 2 des niederlandischen Burgerlichen Gesetzbuches (*Burgerlijk Wetboek*). Auerdem gehen die gerichtlichen und auergerichtlichen Kosten zu Lasten des Kaufers, die dem Verkaufer entstanden sind, um seine Rechte auf Erfullung, Auflosung und/oder Schadenersatz durchzusetzen, es sei denn, der Verkaufer ist diesbezuglich durch ein rechtskraftiges Gerichtsurteil ins Unrecht gesetzt worden.
- d. Der Verkaufer ist jederzeit berechtigt, von dem Kaufer eine (teilweise) Vorauszahlung oder eine andere Zahlungssicherheit zu verlangen.
- e. Sieht sich der Verkaufer mangels fristgerechter Zahlung veranlasst, die Forderung an ein Inkassoburo abzugeben, schuldet der Kaufer dem Verkaufer Ersatz fur alle dadurch entstehenden Kosten, wobei die Kosten fur eine auergerichtliche Inkassotatigkeit mit Ausnahme der Kosten fur die Durchsetzung eines Vollstreckungstitels, die nicht unter eine Prozesskostenverurteilung fallen, auf 15 % des Rechnungsbetrages fixiert werden, mindestens aber auf 250,00 Euro. Alle durch oder fur den Kaufer geleisteten Zahlungen erfolgen zunachst zur Tilgung falliger Zinsen und Kosten und erst danach zur Tilgung der Hauptforderung.



- f. Wird die Zahlungsfrist überschritten, ist der Verkäufer berechtigt, die Erfüllung aller noch laufenden Aufträge auszusetzen, bis die Zahlung innerhalb einer vom Verkäufer gesetzten Nachfrist erfolgt ist. Unterbleibt die Zahlung auch innerhalb dieser Nachfrist, ist der Verkäufer berechtigt, von allen laufenden Verträgen zurückzutreten, unbeschadet der Ansprüche des Verkäufers auf Schadenersatz.

7) Eigentumsvorbehalt und Nutzung.

- a. Die vom Verkäufer gelieferten Waren sowie die bereits früher von ihm gelieferten Waren bleiben (unveräußerbares) Eigentum des Verkäufers, bis der Käufer alle Forderungen, die der Verkäufer gegen ihn geltend machen kann, einschließlich Zinsen und Kosten und einschließlich eines eventuell zu leistenden (Schadens-) Ersatzes wegen einer Vertragsverletzung vollständig an den Verkäufer gezahlt hat. Der Käufer ist nicht berechtigt, die vom Verkäufer gelieferten Waren in anderer Weise als im Rahmen der normalen Ausübung seines Gewerbes oder Berufes zu veräußern.
- b. Der Käufer ist nicht berechtigt, die vom Verkäufer gelieferten Waren zu verpfänden oder in anderer Weise zu belasten. Der Käufer erteilt dem Verkäufer bereits jetzt die Befugnis, zu gegebener Zeit alle Orte zu betreten, an denen sich die Waren des Verkäufers befinden, um das Eigentumsrecht des Verkäufers ausüben zu können.
- c. Werden unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren von Dritten beschlagnahmt bzw. wollen diese Rechte daran begründen oder geltend machen, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich darüber zu informieren.
- d. Die für den Verkäufer hergestellten Entwürfe, Matrizen, Klischees, Bildträger, Lithos, Werkzeuge und ähnliche Gegenstände sowie die daran bestehenden Urheberrechte bleiben Eigentum des Verkäufers. Dieser ist zu ihrer Übertragung nicht verpflichtet, soweit nicht im Einzelfall etwas Anderes vereinbart ist.
- e. Die für einen wiederholten Gebrauch vorgesehene Verpackung von Waren bleibt Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ist verpflichtet, diese Verpackung zur Verfügung des Verkäufers zu halten und haftet für ihre Beschädigung oder ihren Verlust.
- f. Für etwaige Reste (Ausschuss, Abfälle) der vom Käufer für die Produktion überlassenen Materialien oder Halbfabrikate gilt, dass der Käufer sie dem Verkäufer zu Eigentum übertragen hat.
- g. Sofern das Recht des Bestimmungsstaates der gekauften Sachen weiter gehende Möglichkeiten für einen Eigentumsvorbehalt als vorstehend unter Buchstabe a. geregelt bietet, gelten diese weiter gehenden Möglichkeiten zwischen den Parteien zu Gunsten des Verkäufers als vereinbart, mit der Maßgabe, dass dann, wenn nicht objektiv festzustellen ist, welche weiter gehenden Regelungen hiervon betroffen sind, die vorstehend in Buchstabe a. enthaltenen Regelungen weiter in Kraft bleiben.

8) Garantie.

- a. Der Verkäufer garantiert, dass die zu liefernden Waren die üblichen Anforderungen und die Normen erfüllen, die an solche Waren zum Zeitpunkt der Lieferung objektiv gestellt werden können und die bei normaler, bestimmungsgemäßer Nutzung in den Niederlanden gelten.
- b. Die in Buchstabe a. dieses Artikels genannte Garantie gilt auch, wenn die zu liefernden Waren für die Nutzung im Ausland bestimmt sind und der Käufer den Verkäufer darüber vor Vertragsbeginn ausdrücklich schriftlich informiert hat.



- c. Die in Buchstabe a. dieses Artikels genannte Garantie gilt für die Dauer eines Monats ab Lieferung an den Kunden.
- d. Die in diesem Artikel gewährte Garantie gilt nur, wenn der Käufer alle seine Vertragspflichten gegenüber dem Verkäufer erfüllt hat.
- e. Werden die vom Verkäufer gelieferten Waren von Dritten hergestellt, beschränkt sich die in diesem Artikel genannte Garantie auf die Herstellergarantie, wie sie von den (Vor-) Lieferanten und Herstellern der Waren gewährt wird.
- f. Der Verkäufer ist berechtigt, die Waren nach deren Rücksendung im Originalzustand nach seinem Ermessen zu ersetzen, sie zu reparieren oder dem Käufer die für die betroffenen Waren gezahlte Vergütung zu erstatten.

9) Verpackung und gebrauchtes Verpackungsmaterial.

- a. Sofern der Verkäufer nicht ausdrücklich etwas Anderes angibt, ist die Verpackung im Preis der gelieferten Waren mit enthalten. Nicht als Verpackung gilt das gewerblich genutzte Packmaterial. Der Verkäufer berechnet für die Verpackung kein Pfand, außer wenn er hierzu behördlich verpflichtet ist oder wenn er dies ausdrücklich angegeben hat.
- b. Werden die Waren vom Verkäufer auf sog. Europaletten oder auf Paletten geliefert, die zu einem Palettenpoolsystem gehören, stellt der Verkäufer diese Paletten als Verpackung in Rechnung, außer wenn dem Verkäufer bei der Lieferung identische, unbeschädigte Paletten als Rückfracht mitgegeben werden.
- c. Wird der Verkäufer durch den Käufer und/oder von Behörden verpflichtet, bei der Lieferung der Waren die Verpackungen oder vom Käufer bereitgestellte, benutzte Verpackungsmaterialien als Rückfracht mitzunehmen, gehen die dadurch verursachten Kosten zu Lasten des Käufers, einschließlich der Kosten für die Entsorgung.
- d. Verpackungen wie Rollcontainer, Kisten, Kartons, Paletten u.ä. bleiben Eigentum des Verkäufers, sofern sie nicht für den einmaligen Gebrauch bestimmt sind. Der Käufer bleibt für die ihm überlassene Verpackungen stets verantwortlich, auch wenn dafür kein Pfand berechnet wird. Der Käufer ist verpflichtet, in seinem Besitz befindliche leere und rückgabepflichtige Verpackungen auf seine Kosten so schnell wie möglich an den Verkäufer zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- e. Der Verkäufer erteilt für das von ihm in Rechnung gestellte Verpackungsmaterial bzw. das dafür erhobene Pfand eine Gutschrift, sobald dieses Verpackungsmaterial unbeschädigt an ihn zurückgegeben wurde. Bei kleineren Schäden ist der Verkäufer berechtigt, den entsprechenden Schadensbetrag von der Gutschrift bzw. Erstattung des Pfands einzubehalten. Bei größeren Schäden wird das Verpackungsmaterial dem Käufer wieder zur Verfügung gestellt und keine Gutschrift erteilt; der Käufer wird darüber informiert.

10) Rechte am geistigen Eigentum, Urheberrechte.

- a. Alle vom Verkäufer übersandten Beschreibungen, Zeichnungen, Abbildungen usw. sind urheberrechtlich geschützt. Es ist dem Käufer nicht gestattet, diese Unterlagen ohne ausdrückliche Genehmigung des Verkäufers zu kopieren oder Dritten zur Einsichtnahme zu überlassen.
- b. Das Urheberrecht an den vom Verkäufer oder im Auftrag des Verkäufers hergestellten Entwürfen, Zeichnungen, Skizzen, Lithos, Fotos, Softwareprogrammen, Mustern, Stempeln, Stanzformen, Klischees, Dessins, Druckformen usw. verbleibt in jedem Fall bei dem Verkäufer. Diese dürfen ohne seine Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten überlassen werden. Der



Kauser schuldet dem Verkauser fur jeden Tag,
an dem er das Urheberrecht verletzt, eine sofort fallige Vertragsstrafe von mindestens 25.000,--
€ pro Tag.

- c. Der Kauser stellt den Verkauser von allen Folgen einer eventuellen Verletzung von Rechten Dritter frei, wenn der Verkauser auf Wunsch des Kausers ein bestimmtes Bild, eine Zeichnung, ein Modell, eine Druckform oder eine bestimmte Formgebung verwendet hat.
- d. Stellt der Kauser dem Verkauser Hilfsmaterial oder Druckwerke zur Verfugung, die in den vom Kauser beim Verkauser bestellten Waren zu verarbeiten sind, ist der Kauser verpflichtet, den Verkauser von eventuellen Anspruchen Dritter wegen einer Verletzung von Urheberrechten oder Rechten aus Patenten, Marken oder Gebrauchsmustern ausdrucklich freizustellen.

11) Preise.

- a. Der Verkauser ist berechtigt, den bei Annahme des Auftrags vereinbarten Preis unter Einhaltung der diesbezuglich geltenden gesetzlichen Vorschriften zu erhohen, wenn nach dem Datum des Vertragsabschlusses bei Rohstoffen, Hilfsmitteln, den Preisen der vom Verkauser von Dritten bezogenen Bauteile, bei Lohnen, Gehaltern, Sozialbeitragen, Steuern, Gebuhren oder Zollen, Ausfuhrabgaben u.a. eine Erhohung eintritt, auch wenn diese die Folge von Wahrungsschwankungen ist. Das Gleiche gilt, wenn durch den Staat neue Abgaben oder Steuern eingefuhrt oder die bestehenden Abgaben und Steuern erhohet werden. Der Kauser ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Mitteilung uber die Preiserhohung von dem Vertrag bzw. dem noch nicht abgewickelten Teil des Vertrags zuruckzutreten, ohne dass ihm ein Anspruch auf Schadensersatz zusteht.
- b. Die vom Verkauser angegebenen Preise sind Euro-Preise und gelten zuzuglich Umsatzsteuer, anderer Abgaben und gegebenenfalls im Rahmen des Vertrags anfallender Kosten, u.a. Versand- und Verwaltungskosten, sofern nicht anders angegeben.

12) Reklamationen, Toleranzen, Haftungsbeschrankung.

- a. Der Kauser ist verpflichtet, die gelieferten Waren im Zeitpunkt der Lieferung zu uberprufen.
- b. Reklamationen und Beschwerden mussen dem Verkauser unmittelbar nach ihrer Entdeckung schriftlich angezeigt werden, spatestens aber innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Waren; andernfalls sind sie unwirksam. Reklamationen und Beschwerden wegen zu geringer Mengen, Abweichungen von den genannten Spezifikationen oder auerlich wahrnehmbarer Schaden mussen vom Kauser auf dem Lieferschein vermerkt werden; andernfalls sind sie unwirksam.
- c. Nicht sichtbare Mangel oder Fehlbestande mussen dem Verkauser schriftlich innerhalb der Garantiefrist angezeigt werden. Alle Folgen einer nicht unmittelbar erfolgten Mangelanzeige gehen zu Lasten des Kausers.
- d. Der Verkauser ist jederzeit berechtigt, Art und Umfang einer Reklamation bzw. Beschwerde vor Ort festzustellen.
- e. Wird eine Reklamation nicht innerhalb der vorgenannten Fristen bei dem Verkauser angezeigt, ist eine Berufung auf die Garantie nicht mehr moglich.
- f. Der Verkauser wird sich stets bemuhren, entsprechend dem erteilten Auftrag zu liefern. Abweichungen von den vereinbarten Gewichten, Mengen, Maen, Farben, Zusammensetzungen, Rezepturen, von der Druckgestaltung und/oder anderen Durchfuhrungsweisungen berechtigen den Kauser nicht dazu, die Lieferung nicht anzunehmen, auer wenn die Abweichung so gravierend ist, dass ihm eine Annahme nicht mehr zumutbar ist.



- g. Abweichungen von der vereinbarten Stärke, Lange oder Breite der gelieferten Sachen mussen anhand eines durchschnittlichen Exemplars der gelieferten Waren beurteilt werden, nicht anhand eines einzeln herausgegriffenen Exemplars.
- h. Die zu tolerierende Abweichung von dem vereinbarten Format (Lange und/oder Breite) betragt fur Kunststofffolie auf Rollen und fur Sacke aus Kunststofffolie 5%.
- i. Die zu tolerierende Abweichung bezuglich der einfachen Messung der vereinbarten Dicke betragt fur
- | | |
|--|-----|
| - Kunststofffolie bis einschl. 20 μ m: | 20% |
| - Kunststofffolie von 20 μ m bis 50 μ m: | 15% |
| - Kunststofffolie uber 50 μ m: | 13% |
- j. Mehr- oder Minderlieferungen gelten als den vereinbarten Mengen bzw. Stuckzahlen entsprechend, wenn die Abweichungen bezuglich der Menge oder Stuckzahl nicht groer sind als
- 30% uber oder unter der genannten Menge bei Auftragen mit einem Nettogewicht bis 500 kg.
 - 20% uber oder unter der genannten Menge bei Auftragen mit einem Nettogewicht von 500 kg bis einschl. 1000 kg.
 - 15% uber oder unter der genannten Menge bei Auftragen mit einem Nettogewicht von 1000 kg bis einschl. 5000 kg.
 - 10% uber oder unter der genannten Menge bei Auftragen mit einem Nettogewicht uber 5000 kg.
- k. Fur den Aufdruck verwendet der Verkaufer normale Druckfarben. Stellt der Kaufer besondere Anforderungen an den Aufdruck, beispielsweise an seine Licht- und Alkaliresistenz, an die Abriebfestigkeit usw., muss der Kaufer dies dem Verkaufer vorab schriftlich mitteilen. Auch wenn der Verkaufer diese Anforderungen akzeptiert, kann der Kaufer die Lieferung bei geringfugigen Abweichungen davon nicht ablehnen, und diese lassen auch keine Haftung des Verkaufers entstehen.
- l. Der Verkaufer stellt eine Druckprobe nur dann zur Verfugung, wenn der Kaufer dies ausdrucklich und schriftlich erbeten hat oder wenn der Verkaufer es fur zweckmaig halt.
- m. Die vom Kaufer genehmigten Druckproben sind fur die weitere Abwicklung des Vertrags verbindlich und konnen daher kein Anlass fur eine Beschwerde sein.
- n. Beim Anbringen von Codes auf einer Verpackung wie z.B. einem EAN-Code ubernimmt der Verkaufer keine Haftung bezuglich der Brauchbarkeit oder der Folgen im Falle einer fehlenden oder nicht zutreffenden Lesbarkeit eines solchen Codes durch die dafur vorgesehenen Gerate.
- o. Reklamationen berechtigen den Kaufer nicht zum Zuruckhalten von ihm geschuldeter Zahlungen. Ist die Reklamation begrundet, wird der Verkaufer entweder einen angemessenen Schadenersatz zahlen, maximal jedoch den Rechnungsbetrag der gelieferten Waren, auf die sich die Reklamation bezieht, oder kostenlos Ersatz fur die gelieferten Waren liefern, wobei die ursprunglich gelieferten Waren zuruckzugeben sind. Zu einem weitergehenden Schadenersatz und zum Ersatz mittelbarer Schaden ist der Verkaufer nicht verpflichtet.
- p. Anspruche und Einreden gegen den Verkaufer, die auf Umstande gegrundet sind, die zu dem Ergebnis fuhren, dass die gelieferten Sachen nicht vertragskonform waren, verjahren nach Ablauf eines Jahres.
- q. Jede Teillieferung gilt als separate Lieferung und ist daher vom Kaufer separat zu bezahlen.



13) Haftung.

- a. Eine Haftung des Verkäufers besteht nicht, wenn der Käufer die Vorgaben bzw. Hinweise des Verkäufers zur Art und Weise der Lagerung, Handhabung und Verwendung der gelieferten Waren nicht strikt beachtet hat.
- b. Der Verkäufer ist nicht für Kosten und Schäden haftbar, die als direkte oder indirekte Folge eines der nachgenannten Umstände entstehen:
 - höhere Gewalt im Sinne von Artikel 14 dieser Geschäftsbedingungen
 - Nachlässigkeit des Käufers beim Unterhalt der gelieferten Waren
 - Beschädigungen der gelieferten Waren infolge mechanischer, chemischer oder biologischer Einflüsse von außen her
 - normaler Verschleiß der gelieferten Waren
 - außergewöhnliche Luftfeuchtigkeitsbedingungen in den Räumen, in die die gelieferten Waren verbracht bzw. geliefert wurden
 - Verfärbungen der gelieferten Waren infolge Lichteinwirkung
 - etwaige weitere von außen einwirkende Ursachen, für die der Verkäufer zumutbarerweise nicht haftbar gemacht werden kann.
- c. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die die Folge einer unsachgemäßen Nutzung sind, oder die Folge einer Nutzung der Waren für Zwecke, für die diese nicht bestimmt sind bzw. die nach Treu und Glauben nicht zu erwarten war.
- d. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden und/oder Mängel, wenn und soweit in dem betreffenden Vertrag oder in diesen Geschäftsbedingungen nicht schriftlich und ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. In den Fällen, in denen eine Haftung des Verkäufers besteht, ist dieser nicht verpflichtet, einen Betrag zu ersetzen, der über den Preis der betreffenden Waren hinausgeht.
- e. Der Verkäufer haftet nicht für indirekte Schäden, wozu Folgeschäden, entgangene Gewinne, nicht realisierte Einsparungen, Schäden durch Betriebsstillstand oder infolge einer Haftung gegenüber Dritten zählen. Ferner haftet er nicht für alle Schäden, die nicht als unmittelbare, durch die gelieferten Waren des Verkäufers verursachte Schäden des Käufers im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzusehen sind.

14) Höhere Gewalt (Force Majeure).

- a. Als höhere Gewalt im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten neben den Umständen, die nach dem Gesetz und der Rechtsprechung darunter fallen, alle von außen einwirkenden Ursachen vorhersehbarer oder nicht vorhersehbarer Art, auf die der Verkäufer keinen Einfluss hat und aufgrund derer der Verkäufer nicht in der Lage ist, seine Vertragspflichten zu erfüllen. Es kommt nicht darauf an, ob diese Umstände im Unternehmen des Verkäufers, bei der Lagerung oder während des Transports (auch wenn dieser nicht selbst abgewickelt wird) eintreten, oder ob sie bei Dritten eintreten, von denen der Verkäufer die benötigten Waren ganz oder teilweise bezieht. Als höhere Gewalt gelten u.a. (jedoch nicht abschließend) folgende Umstände:
 - höhere Gewalt bei den Vorlieferanten des Verkäufers
 - die nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Vertragspflichten durch Lieferanten des Verkäufers
 - Mängel an Sachen, Geräten, Programmen oder Materialien von Dritten, deren Gebrauch der Käufer dem Verkäufer zur Vorgabe gemacht hat
 - Maßnahmen von hoher Hand



- Störungen der Stromversorgung, des Internets, der Computernetzwerke oder der Telekommunikationseinrichtungen,
 - allgemeine Transportprobleme
 - Nichtverfügbarkeit von einem oder mehreren Mitarbeitern
 - Streiks
 - Feuer
 - Wasserschäden
 - Ausfälle von Maschinen, dazu zählen auch Computer,
 - Import-, Export- bzw. Durchführverbote
 - alle weiteren Umstände, durch die die normalen Abläufe im Unternehmen so gravierend behindert werden, dass der Käufer die Erfüllung des Vertrags durch den Verkäufer zumutbarerweise nicht mehr verlangen kann.
- b. In einem Fall höherer Gewalt ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferfrist für Waren um den Zeitraum zu verlängern, in dem die Behinderungen andauern.
- c. Kann der Verkäufer seine Pflichten aus dem betreffenden Vertrag ganz oder teilweise nicht erfüllen und ist dies auf Umstände zurückzuführen, auf die der Verkäufer in zumutbarer Weise keinen Einfluss ausüben kann, ist der Verkäufer berechtigt, die Erfüllung seiner Pflichten aus dem betreffenden Vertrag so lange auszusetzen, bis die genannten Umstände nicht mehr vorliegen. Dauern diese Umstände länger als sechzig (60) Tage an bzw. drohen sie länger anzudauern, ist der Verkäufer berechtigt, von dem betreffenden Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne gegenüber dem Käufer zum Schadenersatz verpflichtet zu sein.

15) Anwendbares Recht, Gerichtsstand.

- a. Auf alle geschlossenen Verträge und die sich daraus eventuell ergebenden Streitigkeiten zwischen Verkäufer und Käufer findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung.
- b. Für die Entscheidung über alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten und Forderungen des Verkäufers ist ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der satzungsmäßige Sitz des Verkäufers liegt.
- c. Die Anwendung des Wiener Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

16) Hinterlegung und Inkrafttreten.

- a. Diese Geschäftsbedingungen werden bei der Geschäftsstelle des Gerichts *Rechtbank Den Haag* unter der Nummer 40/2017 hinterlegt und treten am 1. Juni 2017 in Kraft.
- b. Der Verkäufer ist berechtigt, diese Geschäftsbedingungen zu ändern. Jede Änderung oder Ergänzung dieser Geschäftsbedingungen ist nur gültig, wenn der Verkäufer dem Käufer die geänderten Bedingungen rechtzeitig übersandt hat.
- c. Eine Unwirksamkeit oder Aufhebung eines Teils dieser Geschäftsbedingungen hat nicht zur Folge, dass alle Teile dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder aufgehoben sind.